

VERTRAG

ÜBER DIE WEITERE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN

der

Universität für Bodenkultur Wien

und der

Technischen Universität Wien

und der

Veterinärmedizinischen Universität Wien

gemäß § 136 Universitätsgesetz 2002

1. Präambel

1994 wurde vom Bund das Interuniversitäre Forschungsinstitut für Agrarbiotechnologie („IFA-Tulln“) als gemeinsame Einrichtung der Universität für Bodenkultur Wien (im Folgenden „BOKU“), der Technischen Universität Wien (im Folgenden „TU-Wien“) und der Veterinärmedizinischen Universität Wien (im Folgenden „VUW“) gegründet (§ 20 Abs. 3 iVm § 93 UOG bzw. § 79 UOG 1993). Im Folgenden werden diese drei Universitäten als „Partneruniversitäten“ bezeichnet. Die Verwaltung wurde der BOKU übertragen.

Gemäß § 136 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) ist die BOKU Gesamtrechtsnachfolgerin des IFA-Tulln. Das IFA-Tulln wurde der BOKU eingegliedert und, wie zwischen den Partneruniversitäten vereinbart, im Organisationsplan als Department für Agrarbiotechnologie eingerichtet. Das gesamte Anlagevermögen des IFA-Tulln wird im Sinne aller Partneruniversitäten von der BOKU verwaltet.

Weiters haben die Partneruniversitäten – basierend auf der bisherigen Zusammenarbeit und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten – gemäß § 136 Abs. 5 UG 2002 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 einen Vertrag über die weitere Zusammenarbeit auf dem vom IFA-Tulln vertretenen Fachgebiet abzuschließen. Dies ist mit der vorliegenden Vereinbarung in der am 29. Jänner 2004 abgeschlossenen Stammfassung erfolgt.

Im Sinne des § 136 Abs. 5 UG 2002 gehen die Vertragspartner vom Grundsatz der Kontinuität aus und unterstreichen den Wert der interuniversitären Zusammenarbeit im IFA-Tulln. Der VUW und der TU-Wien werden daher gemäß diesem Vertrag besondere Mitwirkungsrechte eingeräumt.

Die vom IFA-Tulln vor dem 1. Jänner 2004 abgeschlossenen Verträge wurden mit 1. Jänner 2004 übernommen und werden fortgesetzt. Der Standort des IFA-Tulln in Niederösterreich soll erhalten bleiben und gesichert werden. Die Corporate Identity, welche das IFA-Tulln seit 1994 aufgebaut hat, wurde übernommen und soll – ungeachtet der Zugehörigkeit des IFA-Tulln zur BOKU – weiter ausgebaut werden.

2. Organisation

2.1 Allgemeines

Die in diesem Vertrag vorgesehene innere Organisation des IFA-Tulln wurde in die Organisation der BOKU, der VUW und der TU-Wien eingebunden. Dies ist im Organisationsplan und im Entwicklungsplan der BOKU zu berücksichtigen; in den Organisationsplänen der VUW und der TU-Wien ist die Kooperation als Beteiligung auszuweisen.

Zur Wahrung dieser Sonderrechte wird gemäß Punkt 2.4 ein Beirat für das IFA-Tulln eingerichtet.

Die Bestimmungen des UG 2002, der BOKU-Satzung und der Richtlinien der Leitungsorgane der BOKU sind auch auf das IFA-Tulln anzuwenden.

2.2. Leitung des Departments

Das Department für Agrarbiotechnologie (IFA-Tulln) wird gemäß der BOKU-Satzung von einem (einer) Departmentleiter(in) geführt, der (die) vom Rektorat der BOKU auf Vorschlag der Mehrheit der Universitätsprofessor(inn)en und Abteilungsleiter(innen) des Departments sowie nach Einholung einer Stellungnahme des Beirats auf die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Universitätsprofessor(inn)en und Universitätsdozent(inn)en (§ 170 BDG, § 55 VBG) des Departments bestellt wird (§§ 20 Abs. 5 und 122 Abs. 5 UG 2002). Weicht das Rektorat der BOKU bei seiner Entscheidung von der Stellungnahme des Beirates ab, hat es dies zu begründen. Soll ein Angehöriger der TU-Wien oder der VUW mit der Leitung des Departments betraut werden, ist die Zustimmung des Rektors (der Rektorin) dieser Partneruniversität einzuholen.

Weiters ist nach Maßgabe der BOKU-Satzung aus dem Kreis der Universitätsprofessor(inn)en, Universitätsdozent(inn)en und der Abteilungsleiter(innen) des IFA-Tulln ein(e) Stellvertreter(in) des Departmentleiters (der Departmentleiterin) zu bestellen. Abs. 1 letzter Satz ist analog anzuwenden.

Der Leiter (die Leiterin) des Departments bestellt nach Einholung einer Stellungnahme des Beirates eine(n) Verwaltungsdirektor(in), welcher (welche) den Leiter (die Leiterin) des Departments bzw. im Vertretungsfall den (die) Stellvertreter(in) in administrativen Angelegenheiten unterstützt und diesem (dieser) gegenüber weisungsgebunden ist.

Die Aufgaben des Leiters (der Leiterin) des Departments sind insbesondere:

- Abschluss der Zielvereinbarungen (§ 20 Abs. 5 UG 2002); bei Zielvereinbarungen mit den am IFA-Tulln tätigen Angehörigen der TU-Wien und der VUW ist vor Abschluss der jeweiligen Zielvereinbarung eine Stellungnahme der betreffenden Partneruniversität einzuholen und zu berücksichtigen
- Erstattung von Vorschlägen für eine Änderung der Binnenorganisation des Departments
- Budget, Controlling, Berichtswesen
- Personalmanagement
- Repräsentanz des Departments
- Koordination der Abteilungen des Departments
- Ausarbeitung von internen Richtlinien für die Führung und den Betrieb des Departments unter Beachtung der BOKU-Satzung und der Richtlinien der Leitungsorgane der BOKU
- Vertretung des IFA-Tulln in Fragen einer Kooperation mit fach einschlägigen oder fachverwandten anderen Universitätseinrichtungen und außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen am Standort Tulln

2.3 Abteilungen

Am IFA-Tulln sind derzeit folgende Abteilungen als Untergliederungen des Departments eingerichtet. Sie sind nicht Organisationseinheiten im Sinne des § 20 (5) UG 2002:

- Biotechnologie in der Pflanzenproduktion
- Naturstofftechnik
- Analytikzentrum
- Umweltbiotechnologie
- Biotechnologie in der Tierproduktion

Jede Partneruniversität ist berechtigt, Vorschläge zur Änderung der Binnenorganisation des Departments zu unterbreiten. Sind mit der Umsetzung eines solchen Vorschlags Mehraufwendungen verbunden, dürfen diese das Budget des IFA-Tulln nicht belasten, sondern sind von der betreffenden Partneruniversität zu tragen, soweit die Mehraufwendungen nicht aus Drittmitteln abgedeckt werden können.

Die Abteilungsleiter(innen) werden vom Leiter (von der Leiterin) des Departments nach Maßgabe des Statuts des Departments und nach Anhörung des Beirates auf 3 Jahre bestellt.

Für die Leitung der Abteilung Biotechnologie in der Tierproduktion (bzw. deren allfällige Nachfolgeeinrichtung) hat die VUW, für die Leitung der Abteilung Analytikzentrum (bzw. deren allfällige Nachfolgeeinrichtung) hat die TU-Wien ein Vorschlagsrecht.

Die Abteilungsleiter(innen) haben die Aufgabe, die jeweilige Abteilung wissenschaftlich, organisatorisch und personell nach den Richtlinien der BOKU und des IFA-Tulln sowie unter Beachtung der abgeschlossenen Zielvereinbarung (§ 20 Abs. 5 UG 2002) zu führen.

Die Abteilungsleiter(innen) des IFA-Tulln werden gemäß § 27 Abs. 2 UG 2002 unter Bedachtnahme auf allfällige Richtlinien der BOKU als Projektleiter(innen) zum Abschluss der Rechtsgeschäfte („Drittmittelgeschäfte“) ermächtigt, die zur Vertragserfüllung der vom Leiter (von der Leiterin) des Departments gemäß § 27 Abs. 1 Z 3 UG 2002 abgeschlossenen Verträge (Forschungsaufträge) erforderlich sind.

2.4 Beirat

Der Beirat für das IFA-Tulln besteht aus je 2 Vertreter(inne)n der beteiligten Universitäten sowie einem (einer) Vertreter(in) des Bundeslandes Niederösterreich.

Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) Stellvertreter(in).

Aufgabe des Beirates ist die bestmögliche Unterstützung, Beratung und Förderung des IFA-Tulln mit dem Ziel der weiteren Steigerung der Leistungen des Departments in der

Forschung und auch in der Lehre (Punkt 6) sowie der Intensivierung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den drei Partneruniversitäten. Die Aufgaben des Beirates umfassen daher:

- Stellungnahme zum jeweiligen Vorschlag auf Bestellung des Departmentleiters (der Departmentleiterin), dessen (deren) Stellvertreters (Stellvertreterin), der Abteilungsleiter(innen) sowie des Verwaltungsdirektors (der Verwaltungsdirektorin) bzw. zu einer vorzeitigen Abberufung aus einer dieser Funktionen
- Stellungnahme zu Vorschlägen für eine Änderung der Binnenstruktur des IFA-Tulln
- Stellungnahme zur strategischen Ausrichtung des IFA-Tulln in Forschung und Lehre und zum Personalentwicklungskonzept des IFA-Tulln
- Stellungnahme zu kaufmännischen Entscheidungen, sofern im Einzelfall ein Betrag von 500.000 Euro überschritten wird
- Stellungnahme zum Budgetantrag sowie zum Entwurf des das IFA-Tulln betreffenden Teiles der Leistungsvereinbarung und zum Entwurf der Zielvereinbarung zwischen dem Rektorat und dem IFA-Tulln.

Der Beirat beschließt eine Geschäftsordnung und bringt sie den Partneruniversitäten und dem Land Niederösterreich zur Kenntnis.

3. Budget

Die Finanzierung für das IFA-Tulln aus Bundesmitteln wird gemäß UG 2002 über die Leistungsvereinbarung der BOKU und über die zwischen dem Rektorat der BOKU und dem Department IFA-Tulln abzuschließende Zielvereinbarung sichergestellt, wobei folgende ergänzende Vorgangsweise vereinbart wird:

Aufnahme der wissenschaftlichen Leistungen und Ressourcen des IFA-Tulln in den Leistungs- und in den Zielvereinbarungsentwurf unter Anführung der Abteilungen, wobei neben dem Vorschlag des Leiters des Departments auch die Stellungnahme des Beirates mit zu berücksichtigen ist. Gemäß Punkt 6 dieses Vertrages sind die Leistungen der der VUW bzw. der TU-Wien zugeordneten Abteilungen auch von diesen Universitäten auszuweisen.

Im Leistungsvereinbarungsentwurf der BOKU ist der Bereich IFA-Tulln unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme des Beirates gesondert auszuweisen. Der das IFA-Tulln betreffende Teil der Leistungsvereinbarung wird dem Beirat nach Abschluss zur Kenntnis gebracht.

Zur Umsetzung der abgeschlossenen Leistungsvereinbarung in die Zielvereinbarung mit dem IFA-Tulln ist eine Stellungnahme des Beirates einzuholen. Die Zielvereinbarung wird dem Beirat nach Abschluss zur Kenntnis gebracht.

Die BOKU hat vom Bund, von sonstigen Gebietskörperschaften und von sonstigen Dritten für das IFA-Tulln zweckgewidmete Ressourcen dem IFA-Tulln zur Verfügung zu stellen.

Verträge betreffend das IFA-Tulln werden im Namen der BOKU abgeschlossen. Daraus resultierende Einnahmen sind für Zwecke des IFA-Tulln zu verwenden (§ 27 Abs. 4 UG 2002).

Sollten die in der Leistungsvereinbarung und in der Zielvereinbarung für das IFA-Tulln vorgesehenen Mittel auf Grund eingetretener Kostensteigerungen nicht mehr zur Sicherung des Betriebs des IFA-Tulln ausreichen, sind Verhandlungen zwischen den drei Partneruniversitäten mit dem Ziel einer gemeinsamen Abdeckung des Mehrbedarfs aufzunehmen.

4. Personal

Das Personal des ehemaligen Interuniversitären Forschungsinstituts für Agrarbiotechnologie wurde mit Stichtag 1. Jänner 2004 der BOKU zugeordnet, die Vertragsbediensteten des Bundes und das in der Teilrechtsfähigkeit aufgenommene Drittmittelpersonal wurden in Arbeitsverhältnisse zur BOKU übergeleitet. Die BOKU hat dieses Personal mit allen Rechten und Pflichten übernommen (§§ 126 und 134 UG 2002).

Zum Stichtag 31. Dezember 2003 wurde für jede(n) BOKU-Mitarbeiter(in) ein Mitarbeiterstammdatenblatt über alle Bundesbediensteten und deren Zuordnung bis zu diesem Tag aufgenommen.

Das am 31. Dezember 2003 am IFA-Tulln tätige Personal der VUW oder der TU-Wien verblieb jedoch im Personalstand der betreffenden Partneruniversität und wird von der jeweiligen Universität direkt bezahlt. Dieses Personal hat dieselben aktiven und passiven Mitwirkungsrechte am IFA-Tulln wie die übrigen Mitarbeiter des IFA-Tulln. Gleiches gilt für das Personal dieser Partneruniversitäten, das nach dem 1. Jänner 2004 dem IFA-Tulln zur Dienstleistung zugeteilt wurde.

Veränderungen in der Personalzuteilung oder Rückholungen in eine der Partneruniversitäten sind nur nach vorheriger Befassung des Departmentleiters (der Departmentleiterin) zulässig. Die Partneruniversitäten haben für die Aufrechterhaltung der Arbeitskapazität der ihnen zugeordneten Abteilungen des IFA-Tulln zu sorgen.

Sofern eine Partneruniversität dies wünscht und die BOKU (Departmentleitung und Rektorat) zustimmt, kann im IFA-Tulln tätiges Personal dieser Partneruniversität gegen Refundierung der tatsächlichen Kosten von der BOKU übernommen werden.

5. Raum und Anlagevermögen

Die vom IFA-Tulln bisher benützten Liegenschaften und Gebäude verbleiben weiterhin im Eigentum der BIG.

Die entsprechende Miete samt im Mietvertrag vereinbarter Valorierungen wird, soweit die Mittel vom BMWF der BOKU im Rahmen der Leistungsvereinbarung zugewiesen werden, von der BOKU an die BIG geleistet.

Die Entscheidung über Vergabe und Betreuung der Haustechnikagenden (samt Reinigung, Bewachung, Portierdienst etc) obliegt der Departmentleitung nur über Auftrag des Rektorats der BOKU.

Zum Stichtag 31. Dezember 2003 wurde eine volle Bestandsaufnahme der Räume, der Haustechnikeinrichtungen und der wissenschaftlichen Geräte durchgeführt.

Alle im Eigentum der TU-Wien, der VUW oder Dritter stehenden und am IFA-Tulln aufgestellten Geräte verbleiben, soweit mit der BOKU nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, im Eigentum der jeweiligen Universität bzw. des Dritten und sind als Fremdinventar zu führen.

Das Anlagevermögen des IFA-Tulln ist mit Stichtag 31. Dezember 2003 in das Eigentum der BOKU übergegangen. Das nach dem 1. Jänner 2004 von der BOKU (bzw. vom IFA-Tulln namens der BOKU) erworbene Anlagevermögen steht ebenfalls im Eigentum der BOKU.

6. Forschung und Lehre

Die Partneruniversitäten bekennen sich zur Forschungsleistung und Forschungsstrategie des IFA-Tulln. Dies ist auch in den Leistungs- und Zielvereinbarungen der BOKU zu berücksichtigen.

Die das IFA-Tulln betreffenden Forschungsprogramme der Partneruniversitäten sind untereinander abzustimmen.

Obwohl der Leistungsschwerpunkt im Forschungsbereich liegt, sind vom IFA-Tulln entsprechend allfälliger Anforderungen aus Curricula der Partneruniversitäten auch Leistungen in der Lehre zu erbringen. Darüber hinaus hat das IFA-Tulln Leistungen im Bereich der Betreuung von Diplomarbeiten und Dissertationen zu erbringen. Die Entwicklung von besonderen Studienprogrammen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben, die zwischen den Partneruniversitäten abzustimmen sind. Der für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche budgetäre Mehraufwand ist von der betreffenden Partneruniversität abzudecken.

Die Leistungen des IFA-Tulln als Department sind in den Leistungsberichten, Evaluierungsberichten, Wissensbilanzen etc. der Partneruniversitäten gesondert auszuweisen. Die Partneruniversitäten haben das Recht, die Leistungen der ihnen zugeordneten Abteilungen in ihren Berichten unter Nennung des IFA-Tulln anzuführen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ist in seiner am 29. Jänner 2004 unterzeichneten Stammfassung mit 1. Jänner 2004 in Kraft getreten, die vorliegende Neufassung ersetzt diese Stammfassung. Die neue Vereinbarung sowie allfällige künftige Änderungen treten mit dem auf die Unterzeichnung der Vereinbarung durch alle Vertragspartner folgenden Monatsersten in Kraft.

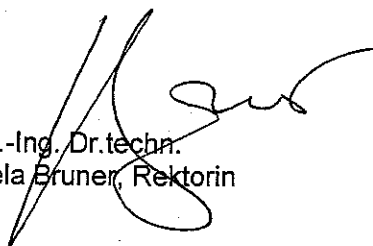
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Eine Kündigung durch einen der Vertragspartner ist unter Einhaltung einer dreizehnmönatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember jedes Jahres möglich. Die Kündigungserklärung ist allen anderen Vertragspartnern mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Im Fall einer Kündigung ist von den bisherigen Vertragspartnern eine den Intentionen des § 136 Abs. 5 UG 2002 entsprechende Nachfolgevereinbarung anzustreben.


Die Teile der BOKU-Satzung, auf welche hier Bezug genommen wird, sind in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil dieses Vertrages zu verstehen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Universität für Bodenkultur Wien

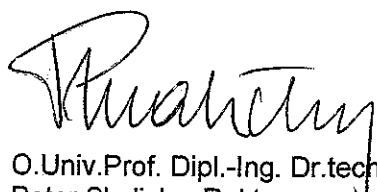


Dipl.-Ing. Dr.techn.
Ingela Bruner, Rektorin

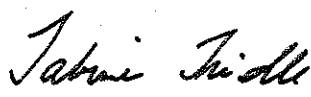


Univ.Prof. Dipl.Ing. Dr.nat.techn.
Martin Gerzabek, Vizerektor für Forschung

Technische Universität Wien

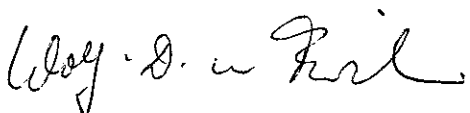


O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.
Peter Skalicky, Rektor

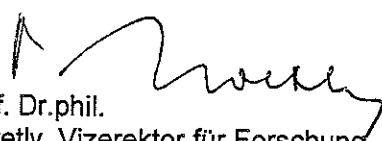


O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn.
Sabine Seidler, Vizerektorin für Forschung

Veterinärmedizinische Universität Wien



Wolf-Dietrich Freiherr von Fircks, Rektor



Univ.Prof. Dr.phil.
Peter Swetly, Vizerektor für Forschung